Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. April 1863.

1. Strafproceßordnung.

1) Die Bürgerschaft spricht sich in Uebereinstimmung mit ihren Beschlüssen vom 6. Februar und 13. März 1861 und 21. März 1862 wiederholt dafür aus, daß ohne Verzug mit Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen vorangegangen werde und zwar bis zur Einführung eines Strafgesetzbuches provisorisch auf Grundlage des bestehenden Strafrechts.

Sie genehmigt demnach den als Anlage II dem Deputationsberichte vom 20. März d. J. beigelegten Entwurf einer provisorischen Strafproceßordnung im Anschlusse an das bestehende Strafrecht.

Desgleichen genehmigt sie:

2) Die ihr am 1. Juli 1862 mitgetheilte von den Senaten der vier freien Städte Deutschlands in Betreff der Competenz des Oberappellationsgerichts und des Proceßganges bei demselben nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens getroffene Uebereinkunft,

sowie die denselben beigefügten Bestimmungen, letztere jedoch nur für die Dauer der in §. 1 der Uebereinkunft festgesetzten fünf Jahre, sowie mit den von der Deputation S. 72 ihres Berichtes vom 20. März d. J. vorgeschlagenen Abänderungen der §§. 1, 12, 15 und mit den von Frankfurt angeregten Abänderungen und Zusätzen zu den §§. 20, 25, 27.

Die geeignete Wortfassung dieser Abänderungen und Zusätze stellt sie unter den obwaltenden besonderen Umständen der Vereinbarung der Senate anheim.

Sie ist auch damit einverstanden, daß in die Publicationsverordnung der »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts ꝛc.« diejenigen Beschränkungen und Ergänzungen aufgenommen werden, welche S. 72, 73 des Deputationsberichts vom 20. März d. J. unter 1 bis 5 in Vorschlag gebracht sind.

Die in dem Deputationsberichte angeregten Bedenken wegen Anwendbarkeit des §. 7 pos. 3 der »Bestimmungen« für die Dauer des Provisoriums theilt die Bürgerschaft nicht. Sie geht vielmehr bei Genehmigung dieser Bestimmungen davon aus, daß für die Zeit bis zur Einführung des projectirten neuen Strafgesetzbuchs die Schlußsätze des gedachten §. 7 nach Maßgabe des bestehenden Strafrechts und der geltenden Praxis nur in dem im Deputationsbericht erwähnten Sinne zur Anwendung kommen können, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde wider den Inhalt eines schwurgerichtlichen Urtheils auch dann zulässig ist, wenn eine Strafe erkannt ist, die, ohne durch strafrechtliche Milderungs- und Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach den auf die That anwendbaren strafrechtlichen Grundsätzen nicht entspricht oder ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des den Rechten und der Praxis nach feststehenden Höchst- oder Mindestbetrags ausgemessen ist.

3) Sie spricht den dringenden Wunsch aus, daß die Publication der zu erlassenden Gesetze und die erforderlichen Vorbereitungen für die Einführung des neuen Verfahrens thunlichst beschleunigt werden, dergestalt, daß dasselbe spätestens vom 1. October dieses Jahres an in's Leben treten könne.

Insbesondere spricht die Bürgerschaft die Hoffnung aus, daß es dem Senat bis zu diesem Zeitpunkt gelingen werde, durch seine eifrigen Bemühungen ein Einverständniß der sämmtlichen Städte über die für das Oberappellationsgericht getroffenen Vereinbarungen zu erzielen.

Für den unerwarteten Fall jedoch, daß ein solches bis zum 1. October d. J. nicht zu Stande kommen sollte, erklärt sich die Bürgerschaft schon jetzt damit einverstanden, daß interimistisch das hiesige Obergericht in schwurgerichtlichen Fällen die in den »Bestimmungen« dem Oberappellationsgericht als Cassationshof überwiesenen

Functionen übernehme und zwar, unbehindert durch den Umstand, daß das Obergericht etwa schon in derselben Sache als zweite Instanz für Beschwerden gegen die Anklagekammer thätig gewesen ist. Sie ersucht den Senat eintretenden Falls zeitig dafür Sorge zu treffen, daß die »Bestimmungen« mit den durch den einstweiligen Eintritt des Obergerichts an die Stelle des Oberappellationsgerichts sich von selbst ergebenden Aenderungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Strafverfahrens im Uebrigen in Wirksamkeit treten können.

4) Die Deputation wird ersucht, der weiteren Berathung des Strafgesetzbuchs ihre volle Thätigkeit zu widmen, damit so die Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts dem erwünschten, definitiven Abschlusse baldigst zugeführt werden können.

2. Nachbewilligung für den Theaterumbau.

Die Bürgerschaft bedauert zwar, daß der Senat der besonderen Empfehlung, welche sie in ihrem Beschlusse vom 1. April d. J. an die Deputation wegen Verhütung von Etatsüberschreitungen gerichtet hat, in seiner Mittheilung vom 13. April nicht hat beitreten mögen; sie will indeß, da er die von ihr gewünschte Berathung als selbstverständlich innerhalb des der Deputation ertheilten Auftrages liegend anerkennt, für jetzt der Thätigkeit derselben nicht vorgreifen, und behält sich vor, die von ihr der Deputation zu besonderer Inbetrachtnahme empfohlene Angelegenheit nach Eingang des Berichtes derselben, wenn nöthig, mit dem Senate weiter zu erörtern.

3. Bauanträge in Betreff der Hauptwache und des Krameramthauses.

Damit, daß die Gewerbekammer die für die innere Ausstattung des Gebäudes erforderlich erscheinenden Arbeiten nur im Einvernehmen mit der Baudeputation und durch Vermittlung der betreffenden Beamten ausführen zu lassen habe, erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

4. Festschießen des deutschen Schützenbundes.

Die Bürgerschaft theilt die vom Senat über diesen Gegenstand ausgesprochene Ansicht in allen Theilen; sie ist mit der Gewährung des von dem Comité ausgesprochenen Ansuchens einverstanden und beauftragt die Deputation für die Bürgerweide, das danach Erforderliche mit dem Comité vertragsmäßig festzustellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Mai 1863.

1. Anstellung eines dritten Regierungssecretärs.

Zur Wahrnehmung der Hülfsgeschäfte des Senats, für welche früherhin die getrennten Stellen zweier Syndiker, eines Archivars und eines Regierungs- oder Expeditionssecretärs bestanden, sind bekanntlich durch die neue Verfassung die zu diesem Behuf mit erweiterter Wirksamkeit versehenen, gesetzlich jedoch vorerst auf zwei beschränkten, Stellen der Regierungssecretäre bestimmt worden und ist man seitdem bemüht gewesen, mit diesen Kräften der gestellten Aufgabe thunlichst nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Wiewohl nun nicht zu verkennen, daß die eingetretene Concentrirung der verschiedenen hierher gehörigen Geschäftsfunctionen sich principiell vollkommen bewährt und daß infolge einer zweckmäßigen Arbeitstheilung sowie der Verpflichtung zu durchgängiger gegenseitiger Aushülfe besonders die Erledigung des laufenden Dienstes gegen früher selbst gewonnen hat, so hat doch andererseits zur Bewältigung des Gesammtumfangs der den neuen Angestellten überwiesenen